

Expertenhearing „Hasskriminalität“

Kurzdokumentation der Fachtagung
am 19. Februar 2007
im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam

Herausgeber:



Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg (MdJ)



Institut für angewandte
Familien-, Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam (IFK)

IMPRESSUM

- Titel:** **Expertenhearing „Hasskriminalität“
Dokumentation der Fachtagung am 19. Februar 2007
im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam**
- Herausgeber:** Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ)
Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam (IFK)
- Ansprechpartner:** Andrea Kopp (IFK) und Christian Schärf (MdJ)
- Anschriften:** Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam (IFK)
Burgwall 15, 16727 Oberkrämer
Tel.: 03304-397010
Fax: 03304- 397016
E-Mail: ifk@uni-potsdam.de
www.ifk-vehlefan.de
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331-866-0
Fax: 0331-866 3080
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de

Diese Veröffentlichung dokumentiert das Expertenhearing „Hasskriminalität“, das am 12. Februar 2007 im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam stattfand. Die Veranstaltung wurde mit Mitteln des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg gefördert. Wir danken den Referenten, Podiumsgästen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizministeriums für die freundliche und fachkundige Unterstützung bei der Durchführung und Dokumentation der Veranstaltung.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Herausgebern.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ohne Zustimmung der Herausgeber verstößt gegen das Urheberrecht und wird gerichtlich verfolgt. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronische Systeme einschließlich Weiterverarbeitung.

Mai 2007

1	Einleitung.....	4
2	Zusammenfassung der Veranstaltung.....	5
2.1	Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung einer gesetzlichen Neuregelung	5
2.2	Argumente im Hinblick auf die Notwendigkeit und Angemessenheit einer gesetzlichen Neuregelung	6
3	Zu den Referenten und Podiumsgästen.....	12
4	Anhang: Impulsreferat und Zusammenfassung der Vorträge.....	13
4.1	Dr. Erardo C. Rautenberg: Impulsreferat „Hasskriminalität und Rechtsextremismus – von Definitionsproblemen und Gesetzes- lücken"	13
4.2	Prof. Dr. med. Dr. h. c. Andreas Marneros: „Blinde Gewalt: Rechtsextreme Gewalttäter“	18
4.3	Dr. Michael Kohlstruck: „Gruppenfeindliche und rechtsextreme Gewalttaten – Fälle aus Brandenburg“	19
4.4	Quellen	21

1 Einleitung

Das Thema „hate crime“ wird in den USA seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in der Öffentlichkeit diskutiert. Auch in Deutschland findet seit einiger Zeit eine Auseinandersetzung mit der so genannten „Hasskriminalität“ bzw. „Vorurteilskriminalität“ im Zusammenhang mit rechtsextrem motivierten Gewalttaten statt. Das Land Brandenburg startete als Vorreiter in Deutschland im Jahr 2000 eine Initiative für einen Gesetzentwurf zur Hasskriminalität.

In diesem Zusammenhang fand am 19. Februar 2007 in Potsdam ein Expertenhearing „Hasskriminalität“ statt. Das Expertenhearing wurde vom Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Diskussion um Chancen und Grenzen eines Gesetzentwurfes zur Hasskriminalität wieder aufzunehmen. Im Fokus der Veranstaltung stand daher die Frage, ob ein wesentlicher Teil rechtsextrem motivierter Gewalttaten unter dem Begriff „Hasskriminalität“ fallen würde und wie auf Hasskriminalität reagiert werden sollte.

Nach Grußworten von Frau Ministerin Blechinger (Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg) und Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb (Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt) hielt Herr Generalstaatsanwalt Dr. Rautenberg ein Impulsreferat zum Thema „Hasskriminalität“. Im Anschluss folgten wissenschaftliche Beiträge, die sich mit dem Thema aus psychologischer und soziologischer Sicht befassten. Herr Prof. Dr. Marneros (Universität Halle) referierte über die Ergebnisse seiner Studien zu rechtsextremen Gewalttätern. Darüber hinaus berichtete Herr Dr. Kohlstruck von Erfahrungen aus seiner Tätigkeit an der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA).

Im zweiten Teil der Veranstaltung diskutierten Experten die Chancen und Grenzen eines Gesetzentwurfes zur Hasskriminalität. Neben Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Rautenberg und Herrn Dr. Kohlstruck nahmen als weitere Experten Herr Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, sowie Frau Schreiber, Leiterin des Verfassungsschutzes Brandenburg, an der Diskussion teil. Die Moderation übernahm Herr Prof. Dr. Sturzbecher (Universität Potsdam).

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung und als Anhang das Impulsreferat sowie eine Zusammenfassung der Vorträge. Die Ergebnisdarstellung folgt dem Ablauf der Veranstaltung. Zunächst werden die Vorschläge für die Ausgestaltung eines möglichen Gesetzentwurfes vorgestellt. Im Anschluss folgen die Argumente der Experten zur Angemessenheit und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

2 Zusammenfassung der Veranstaltung

2.1 Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung einer gesetzlichen Neuregelung

Frau Ministerin Blechinger wies darauf hin, dass eine Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen notwendig sei, um extremistische Gewalttaten zukünftig mit dem gebotenen Nachdruck verfolgen zu können. Sie bevorzugt weiterhin die Schaffung eines neuen § 224a StGB, der eindeutig und klar die extremistische Motivation von gefährlichen Körperverletzungen als Rechtsgrundlage für die Bestrafung festlegt, die Tat als Verbrechen kennzeichnet und eine entsprechende Strafverschärfung einführt. Diese Lösung hätte zugleich den Vorteil, dass im Bundeszentralregister und in allen Kriminalstatistiken Körperverletzungen aus extremistischer Motivation auch für spätere Strafverfolgung eindeutig gekennzeichnet wären. Für Frau Ministerin Blechinger käme ebenso eine Einbeziehung dieses Straftatbestands in den § 224 StGB in Betracht. Letztlich wäre nach ihrer Überzeugung auch eine ausdrückliche Erwähnung der Beweggründe „Fremdenfeindlichkeit“ oder „Rassenhass“ in § 46 StGB zielführend.

Für diese Position sprach sich auch der **Generalstaatsanwalt Herr Dr. Rautenberg** in seinem Impulsreferat aus. Er unterbreitete einen entsprechenden Prüfvorschlag. Dieser sieht vor, in den § 46 StGB, der die Strafzumessung regelt, einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe der Tat sind als erschwerender Umstand zu werten.“ Weiter sei zu erwägen, die rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Körperverletzung als weiteren Fall der „Gefährliche Körperverletzung“ i.S.d. § 224 StGB zu qualifizieren. Zudem solle die in Art. 3 des Vorschlags der EU-Kommission vom 28. November 2001 für einen Rahmenbeschluss des EU-Rats enthaltene Definition von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Definitionskatalog des § 11 StGB aufgenommen werden.

Herr Dr. Rautenberg führte zur Begründung aus, mit dem Begriffspaar „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ sei zwar nur der Kernbereich der „Hasskriminalität“ abgedeckt. Dieser Begriff sei aber auch zu schwammig, um ihn als Tatbestandsmerkmal ins Strafgesetzbuch einzuführen. Auch sei es vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Gesinnungsstrafrechts problematisch, den Beweggründen der Tat in diesem Ausmaß strafschärfende Bedeutung zukommen zu lassen. Mit der Beschränkung auf eine Strafverschärfung für die rassistische und fremdenfeindliche Motivation einer Tat würde hingegen dem Vorschlag der EU-Kommission entsprochen, so dass Deutschland eine Vorreiterrolle zukommen würde. Dies stünde im Einklang mit der erklärten Absicht der Bundesregierung, während ihrer derzeitigen Ratspräsidentschaft auf der Grundlage des Kommissionsentwurfs einen „Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ herbeizuführen. Damit würde verdeutlicht werden, dass derartig motivierte Taten gegen die Grundordnung der EU verstoßen.

Frau Thaeren-Daig, Vorsitzende Richterin am Brandenburgischen Oberlandesgericht, sprach sich ebenfalls für eine gesetzliche Neuregelung aus, schlug aber eine weitere Ausgestaltungsmöglichkeit vor. Sie betonte, dass der Gesetzgeber über eine Hervorhebung von rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen einer Tat in § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) eindeutig klar stellen könne, dass er derartigen Straftatmotiven eine besondere Bedeutung bei der Strafverfolgung zuschreibt. In der Folge könnten die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen gemäß § 47 StGB und die Verneinung der Aussetzung zur Bewährung bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten gemäß § 56 Abs. 3 StGB verstärkt Anwendung finden. Als Regelbeispiel könnte man dort die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung bei Straftaten rassistischer oder fremdenfeindlicher Art aufgrund der Verteidigung der Rechtsordnung ausschließen. Das würde vielleicht dazu führen, dass sich Straftäter aus Angst vor Inhaftierung davon abhalten ließen, derartige Straftaten zu begehen. Herr Dr. Rautenberg stimmte diesem Vorschlag zu.

2.2 Argumente im Hinblick auf die Notwendigkeit und Angemessenheit einer gesetzlichen Neuregelung

Argumente für eine gesetzliche Neuregelung

Herr Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, fordert seit 1994 gegenüber der Bundesregierung und dem Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur besseren Verfolgung rassistisch motivierter Gewalttaten. Er teilte zwar die Meinung, dass die präventive Wirkungskraft gesetzlicher Regelungen begrenzt sei, betonte aber zugleich, dass sich unsere Gesellschaft mit stärkerem politischem Nachdruck von rassistisch motivierten Gewalttaten distanzieren müsse. Aus der Sicht des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma würde die gewünschte Veränderung des Strafrechts in besonderer Weise zu einem Abschreckungseffekt führen. Das derzeitige gesetzliche Instrumentarium sei unvollständig. Dies sei auch einer der Gründe, warum das Land Brandenburg als erstes Bundesland im Jahre 2000 mit Bundesratsdrucksache 577/00 im Bundesrat den Antrag zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalttaten und anderer extremistisch strafbarer Handlungen nach dem Vorbild der US-amerikanischen „hate-crime“-Gesetze eingebracht habe. Der Entwurf sei damit begründet worden, dass in den meisten Fällen „das bisherige gesetzliche Instrumentarium zur Aburteilung dieser Täter nur unvollkommen ausreiche“ (Bundesratsdrucksache 577/00). Herr Rose wies zudem darauf hin, dass es in anderen Ländern entsprechende Gesetze gäbe.

Als Gründe für seine Forderung nannte Herr Rose darüber hinaus die aus seiner Sicht besorgniserregende Zunahme rechtsextremistischer Anschläge und Gewalttaten. Es sei vielfach dokumentiert, beispielsweise in der ARD-Magazinsendung „Kontraste“ vom 22.03.2006, dass rechtsextremistische Intensivtäter nach mehrfachen Gewalttaten mit schweren Verletzungen der Opfer immer wieder auf freien Fuß gesetzt würden. Obwohl die Wiederholungsgefahr vorherzusehen wäre, erhielten die Täter in vielen Fällen Bewährungsstrafen und begingen danach er-

neut brutale Überfälle. Um die Angriffe auf Menschen anderer Hautfarbe und Minderheitenzugehörigkeit wirksam zu verhindern, müsse im Strafgesetzbuch der besondere Tatbestand der rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch Einzelne und Gruppen ausdrücklich und schärfer unter Strafe gestellt werden. Weiterhin würde nicht nur im Inland, sondern auch von europäischer Seite her eine entsprechende Reaktion von Deutschland gefordert. Die europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates und der UN-Ausschuss zur Überwachung der internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung in Genf würden dies in ihren Berichten seit dem Jahre 2001 gegenüber Deutschland anmahnen. Ein solches Gesetz würden inzwischen auch die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Deutschland fordern.

Die Argumentation von **Frau Schreiber, Leiterin des brandenburgischen Verfassungsschutzes**, unterstrich die Bedeutung des Begriffs „Hass“ als Straftatmotiv: Hass gegen Andere sei ein wesentliches, vielleicht sogar das konstitutive Element aller extremistischen Gruppen. Er diene ihnen zur Abgrenzung nach außen, aber auch zum Herstellen eines inneren Zusammenhalts. Extremistische Gewalt sowie Sachbeschädigung würden häufig mit dem Hass-Motiv (Hass auf „Zecken“, Hass auf Roma und Sinti, Hass auf tatsächliche oder vermeintliche Juden) begangen, um die Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft einzuschüchtern. Der Hass legitimiere aus Tätersicht die Straftat: „Ich handle, weil ich aus berechtigten Gründen hasse.“ Hass gehöre zum Alltag von Rechtsextremisten. In Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Rechtsextremisten würden insbesondere gegen diesen Grundsatz verstoßen. Frau Schreiber forderte daher, dass die Rechtsordnung energischer und nachhaltiger auf derartige Diskriminierungen reagieren müsse.

Ein weiterer wichtiger Aspekt aus Sicht des Verfassungsschutzes sei, dass sich Rechtsextremisten stark von anderen Gewalttätern unterscheiden: Sie entkleideten ihre Opfer jeder Menschlichkeit und nähmen ihnen die menschliche Würde. Rechtsextrem motivierten Gewalttaten läge in der Regel weniger persönlicher Streit mit situationsspezifischen Beweggründen zu Grunde, sondern eher das übergreifende Ziel, andere Menschen zu erniedrigen. Es gehe daher bei der angestrebten Gesetzesänderung nicht um die Strafbarkeit von Gesinnung, sondern vielmehr darum, Delikte besonders zu ahnden, mit denen andere Menschen ihrer Menschenwürde beraubt werden sollen. Diese unsere Wertordnung besonders missachtende Haltung verdiene eine andere Beurteilung als gewöhnliche Gewalttaten.

Aufgrund ihrer Erfahrungen und den Analysen des Verfassungsschutzes unterstrich Frau Schreiber den Abschreckungseffekt, der von einer gesetzlichen Neuregelung zur Strafverschärfung ausgehen könnte.

Herr Dr. Kohlstruck vom Zentrum für Antisemitismusforschung unterstrich den Sondierungscharakter der Veranstaltung, die ein Gespräch von Vertretern aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und strafverfolgungsrelevanten Arbeitsbereichen ermögliche. Dieser Veranstaltung müssten allerdings aus seiner Sicht noch weitere folgen, um hinreichend zu klären, was genau die Zielsetzung einer möglichen Gesetzesänderung darstelle. Dabei seien verschiedene Ziele denkbar. Die Reduzierung von Gewaltdelikten sei allerdings ein anderes Ziel als die Harmonisierung von EU-Recht. Doch erst eine explizite Zielsetzung erlaube die Prüfung, ob die vorgesehenen Gesetzesänderungen in der Sache tatsächlich geeignet, ob sie erforderlich und ob sie angemessen sind.

Herr Dr. Kohlstruck regte weiterhin eine differenzierte Betrachtung des Phänomenfeldes an, um zu klären, welche Taten unter den Begriff „Hasskriminalität“ fallen könnten. Dazu müsste man bei den als rechtsextrem motiviert geltenden Taten zwischen einem „konzeptgeleiteten Extremismus“ und einem „aggressivitätsgeleiteten Extremismus“ unterscheiden. Der „konzeptgeleitete Extremismus“ basiere auf politischen Zielen und setze seine Konzepte offensiv und strategisch um. Das reiche von der Rekrutierung von jungen Leuten bis zu einer gezielten Informationsverbreitung im Internet, beispielsweise durch Musik mit rechtsextremistischen Inhalten. Im Fall des „konzeptgeleiteten Extremismus“ könne man von einer bewussten Feindschaft zu den im Grundgesetz verankerten gesellschaftspolitischen Ordnungsvorstellungen sprechen.

Der „aggressivitätsgeleitete Extremismus“ stütze sich dagegen nicht auf politische Konzepte. Der Begriff „Rechtsextremismus“ sei in diesem Fall nur eine klassifikatorische Kategorie im statistischen Sinne und fungiere als „kriminologische Verwaltungseinheit“: Die Straftaten im Zusammenhang mit „aggressivitätsgeleiteten Extremismus“ gehörten natürlich in der Statistik zur „politisch motivierte Kriminalität-rechts“; mit dieser Zuordnung seien aber weder die speziellen Ursachen dieser Facette der Gewaltkriminalität erklärt noch würden dadurch angemessene Präventionsmöglichkeiten aufgezeigt.

Herr Gideon Botsch vom Mendelssohn-Zentrum teilte die Skepsis von Herrn Dr. Kohlstruck gegen eine Rechtsverschärfung nachdrücklich und unterstrich die Wichtigkeit einer gründlichen Prüfung dessen, was hinsichtlich einer möglichen gesetzlichen Neuregelung nötig und angemessen sei. Bei der Erfassung des Phänomens legte er den Schwerpunkt auf die Ideologie: Insbesondere der Einfluss der rechtsextremen Propaganda auf das Gewaltpotential von Tätern müsse geprüft werden. Ein Teil der als rechtsextrem motiviert geltenden Straftaten würde möglicherweise auch ohne diese Ideologie auftreten. Es stelle sich allerdings die Frage, ob es ohne diese Ideologie zu einer derart weitgehenden Enthemmung bei der Ausübung von Gewalt kommen würde, wie sie bei extremistisch motivierten Gewalttaten zuweilen zu beobachten sei. Daran knüpfe sich als weitere Frage, ob ohne diese Ideologie eine derartige Immunität gegen jegliche Resozialisierungsmaßnahmen entstehen würde, wie sie häufig bei rechtsextremen Tätern zu finden sei. Im Falle von Gefängnisstrafen würden diese häufig zu Märtyrern gemacht. Dies habe zur Folge, dass diese Täter Hilfeangebote im Gefängnis nicht annehmen würden, obwohl beispielsweise bei Einzelgesprächen mit dem zuständigen

Psychologen ein großer Hilfebedarf erkannt werde. Frau Schreiber bemerkte in diesem Zusammenhang ergänzend, dass bei einer Strafverschärfung auch die Resozialisierungsvoraussetzungen verbessert werden müssten. Ein Problem sei sicherlich das Zusammentreffen mit Gleichgesinnten in den Haftanstalten. Darüber hinaus würden diese Täter während der Haft durch die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) besucht und betreut. Dadurch werde insgesamt die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Gruppen aufrechterhalten und gestärkt.

Auch **Herr Dr. Rautenberg** wies darauf hin, dass die zu erwartende Wirkung einer Verschärfung der Strafgesetze begrenzt sei und die Arbeit im präventiven Bereich nicht vernachlässigt werden dürfe, da man dadurch das Anwenden strafrechtlicher Sanktionen verhindern könne. Bei einigen Fällen rechtsextrem motivierter Gewalttaten sei es sicherlich wünschenswert, dass die Täter eine Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung erhielten. Die Zurückhaltung der Justiz in den letzten Jahren lasse sich u.a. daraus erklären, dass die Haftanstalten in Brandenburg vermutlich wenig geeignet gewesen wären, wirksame Demokratieerziehung zu leisten. Die zwischenzeitlich erfolgte Umgestaltung der Haftanstalten könne vielleicht auch dazu beitragen, dass die Bereitschaft zur Verhängung einer Haftstrafe wächst.

Herr Weber, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), grenzte den Handlungsbedarf der Justiz auf den Bereich der mittelschweren Taten ein. Für den Bereich der Freiheitsstrafen bestehe kein Handlungsbedarf. Insgesamt würden Straftäter im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) durch die Staatsanwaltschaften bereits nachhaltiger beobachtet und verfolgt als andere Gewalttäter. Er forderte, neben der Diskussion über gesetzliche Neuregelungen den vorliegenden gesetzlichen Rahmen strenger auszugestalten. Das Motto „Einmal ist keinmal“ dürfe in diesem Bereich nicht gelten. In diesem Zusammenhang griff er den Vorschlag von Frau Thaeren-Daig bezüglich des § 56 StGB auf: Seine Erfahrungen als leitender Oberstaatsanwalt zeigten, dass es bei der Anwendung dieses Paragraphen Optimierungsbedarf gäbe. Die Prognoseentscheidung, wie sie § 56 Abs. 1 StGB vorsieht, würde häufig zu schnell zu Gunsten einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausgelegt. Der Absatz 2, der im Bereich einer Haftstrafe von ein bis zwei Jahren besondere Umstände in der Tat und in der Täterpersönlichkeit fordert, fände dagegen in der Praxis kaum noch Anwendung. § 56 Abs. 3 StGB, die Forderung nach Verteidigung der Rechtsordnung, erscheine als derart abstrakt, dass er in der Rechtspraxis praktisch nicht vorkomme. Es sei also jedem Gericht und auch jedem Staatsanwalt in seinem Antrag leicht möglich, nach geltender Rechtslage jede dieser Strafen bis zu zwei Jahren Haft als Bewährungsstrafe auszugestalten. Dadurch erhielten auch Rechtsextremisten für Gewaltstraftaten beim ersten Mal häufig eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Frau Dr. Weyrauch, Leiterin der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, wies daraufhin, dass die Verhältnismäßigkeit möglicher gesetzlicher Neuregelungen auf jeden Fall geprüft und gewahrt bleiben müsse. Zudem

stelle sich für sie die Frage, warum die bisherige Initiative des Landes Brandenburg für einen Gesetzentwurf zur Hasskriminalität nur wenig Akzeptanz fand.

Herr Dr. Rautenberg entgegnete, der Hauptgrund für die geringe Akzeptanz sei vermutlich in der Verwendung des Begriffs „niedrige Beweggründe“ zu suchen. Diese Formulierung knüpfe an die NS-Zeit an; damals wären Straftaten mit diesem besonderen Tatbestand als Verbrechen qualifiziert gewesen. Weiterhin seien auch erleichterte Möglichkeiten der Inhaftierung vorgeschlagen worden. Aufgrund dieser Assoziationen wurde wahrscheinlich bei der rechtspolitischen Diskussion der brandenburgischen Initiative die Meinung vertreten, der Gesetzentwurf sei überzogen.

Bedenken im Bezug auf eine gesetzliche Neuregelung

Herr Dr. Kohlstruck empfahl, bei der Diskussion von gesetzlichen Neuregelungen die vorliegenden umfangreichen Ergebnisse der Sanktionsforschung zu berücksichtigen. Studien zur negativen Generalprävention durch Strafverschärfung deuteten nicht auf einen Zusammenhang zwischen Strafverschärfung und Deliktrückgang hin. Auch das Gutachten von Rössner et al. (2003) sowie die Dissertation von Frau Seehafer (2003) kämen zu dem Ergebnis, dass eine Strafverschärfung weder mit der deutschen Rechtstradition und der Rechtssystematik vereinbar noch erforderlich sei, weil das bisherige gesetzliche Instrumentarium ausreiche. Dies gelte unabhängig davon, ob eine Verschärfung ggf. durch eine Neudefinition des Straftatbestandes oder durch eine Neufestlegung von Normen der Strafzumessung vorgenommen würde. Nach dem Urteil vieler Experten scheint der gesetzliche Rahmen für eine angemessene Reaktion der Strafjustiz auf fremdenfeindliche und rechtsextreme Gewalttaten auszureichen.

Frau Richterin Stebner vom Amtsgericht Zossen räumt einer Strafverschärfung keine Priorität ein. Wichtiger erscheint es aus ihrer Sicht, präventiv wirksam zu werden, um zu verhindern, dass junge Menschen als Straftäter in diesem Bereich in Erscheinung treten. Statt einer Strafverschärfung regte sie an, den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Vorfeld eines Strafverfahrens zu integrieren; im Rahmen eines TOA ließen sich die biographischen Hintergründe und die Tatmotivation von extremistisch motivierten Gewalttaten leichter als im Strafverfahren aufdecken. Dadurch könnte beispielsweise die Frage beantwortet werden, inwieweit es sich tatsächlich um eine rechtsextrem motivierte Gewalttat handele.

Aus dem Plenum wurde darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des staatlich autorisierten Strafrechts sei, die moralische Ächtung von Tätern vorzunehmen. Hierbei handele es sich um eine genuin gesellschaftspolitische Aufgabe. Der Zweck des Strafrechts sei der Schutz von exakt bestimmten Rechtsgütern. Auch bei der Diskussion um „Hasskriminalität“ müsse der zentrale Grundsatz berücksichtigt werden, dass Rechtsgüter in der liberalen Gesellschaftstradition unabhängig davon schützenswert seien, zu welcher gesellschaftlichen Gruppe einzelne

Individuen gehörten. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass auch der „gewöhnliche“ Mörder die Menschenwürde seines Opfers mit Füßen trete und natürlich dadurch unsere Rechtsordnung verletze. Daher müsse man im Falle der diskutierten gesetzlichen Neuregelungen auf jeden Fall der Öffentlichkeit gegenüber verdeutlichen, warum es bestimmte Kriterien geben solle, die für bestimmte Tätergruppen ein höheres Strafmaß zur Folge haben.

Schlusswort

Herr Prof. Dr. Sturzbecher stellte heraus, dass beim Expertenhearing viele wichtige Fragen aufgeworfen und teilweise kontroverse Positionen vertreten wurden. Dabei wurden auch eine Reihe überzeugender Argumente vorgetragen, die einen Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung begründen. Allerdings gelte es dabei, schrittweise vorzugehen und alle aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Zunächst müsse der Phänomenbereich eingegrenzt und genau beschrieben werden, welche Delikte unter den Begriff „Hasskriminalität“ gefasst werden sollen. Dazu gehöre auch, sich über die Begriffe unter Berücksichtigung der verschiedenen beteiligten Wissenschaftsdisziplinen Gedanken zu machen. Es werde eine grundlegende und schwierige Aufgabe sein, nachvollziehbare Kategorien für Straftaten zu entwickeln, die zu diesem Kriminalitätsbereich zählen sollen. Bereits jetzt zeige sich deutlich, dass ein Teil der Diskussion auf diesbezüglichen Missverständnissen beruhe.

Weiterhin sei die Angemessenheit möglicher gesetzlicher Neuregelungen weiter zu diskutieren. Dabei seien einerseits die Ergebnisse vorliegender rechts- und sozialwissenschaftlicher Studien zu berücksichtigen. Andererseits zeige sich ein erheblicher Bedarf an Rechtstatsachenstudien, die es erlauben abzuwägen, welche Maßnahmen der Strafjustiz dabei helfen können, gewünschte Resozialisierungseffekte zu erreichen. Strafverschärfungen allein würden nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nur geringe Präventionswirkung entfalten; allein eine täterzentrierte Kombination von zielgerichteten Strafmaßnahmen mit angemessenen Resozialisierungs- und Präventionsmaßnahmen erscheine Erfolg versprechend. In jedem Fall müssten juristische Verfahren und Maßnahmen pädagogisch „übersetzt“ werden, damit die damit angesprochenen Täter sie verstehen und berücksichtigen können.

Hervorzuheben sei schließlich, dass letztendlich das Hass-Motiv und die Entpersonalisierung von Opfern eine wichtige Voraussetzung und Begleiterscheinung besonders brutaler Gewalttaten darstellen. Dies erhöhe die Nachvollziehbarkeit der Positionen derer, die sich für eine stärkere Ächtung extremistisch motivierter Gewalttaten einsetzen. Ob das Strafrecht dazu ein Erfolg versprechender Weg sei, könne im Ergebnis der Veranstaltung noch nicht abschließend beantwortet werden. Allerdings existierten Beispiele dafür, wie Veränderungen im Strafrecht in der Vergangenheit auch zu einer Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins geführt haben, wie beispielsweise bei Umweltkriminalität, Kindesmisshandlung oder Vergewaltigung in der Ehe.

3 Zu den Referenten und Podiumsgästen

Dr. Michael Kohlstruck

(Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus)

Dr. Michael Kohlstruck ist 1957 geboren. Er ist Politikwissenschaftler und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin an der „Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus“. Zudem ist er Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Sozialwesen.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Andreas Marneros

(Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.)

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Andreas Marneros ist 1946 auf Zypern geboren. In Thessaloniki studierte er Medizin. Seit 1973 ist er an deutschen Universitäten tätig. 1992 übernahm er den Posten als Lehrstuhlinhaber und Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Dr. Erardo C. Rautenberg

(Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg)

Dr. Erardo C. Rautenberg ist 1953 in Argentinien geboren. In Göttingen hat er Rechtswissenschaften studiert und promoviert. Seine berufliche Laufbahn begann als Staatsanwalt in Lübeck. Seit 1. März 1996 ist er der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg.

Romani Rose

(Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma)

Romani Rose ist 1946 in Heidelberg geboren und war dort bis 1982 als selbständiger Kaufmann tätig. Seit 1982 fungiert er als Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Zudem ist er seit 1991 Geschäftsführer des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma.

Winfriede Schreiber

(Leiterin Verfassungsschutz Brandenburg)

Winfriede Schreiber ist 1945 in Briesen in der Mark Brandenburg geboren und in Berlin aufgewachsen. Dort hat sie Rechtswissenschaften studiert und ihr Referendariat absolviert. Nach einigen Jahren als Richterin und als Präsidentin des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) übernahm sie Anfang des Jahres 2005 die Leitung des Brandenburger Verfassungsschutzes.

4 Anhang: Impulsreferat und Zusammenfassung der Vorträge

4.1 Dr. Erardo C. Rautenberg: Impulsreferat „Hasskriminalität und Rechtsextremismus – von Definitionsproblemen und Gesetzeslücken“

Einführung

Diejenigen, die bis zu diesem Hearing keine konkreten Vorstellungen von der so genannten „Hasskriminalität“ hatten, brauchen sich nicht zu schämen. Dieser Begriff ist in der deutschen Kriminologie noch relativ neu. Vorbild ist das US-amerikanische „hate crime“-Konzept, das von Bürgerrechtsorganisationen zur Bekämpfung des Rassismus entwickelt wurde.

Im August 2001 trat das Bundesministerium der Justiz an die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) mit dem Anliegen heran, dieses Konzept, das in den USA inzwischen weite Verbreitung gefunden hat, in einer Arbeitsgruppe für die deutsche Situation unter besonderer Berücksichtigung der Prävention zu diskutieren. Das Ergebnis dieses Projekts mit dem Arbeitstitel „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen“ liegt seit Dezember 2003 in Form eines detaillierten und umfangreichen Sammeluriums für Therapie und Praxis auf über 1.000 Seiten vor. Ebenfalls im Jahr 2003 erschien die Dissertation „Strafrechtliche Reaktionen auf rechtsextremistisch/fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten – Das amerikanische ‚hate crime‘ Konzept und seine Übertragbarkeit auf das deutsche Rechtssystem“ von Silvia Seehafer. Eine weitere Dissertation aus dem vorigen Jahr von Oeykü Diedem Aydin hat „Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika“ zum Gegenstand. Auch sei auf den Beitrag von Britta Bannenberg, Dieter Rössner und Marc Coester „Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention“ hingewiesen, der ebenfalls im vorigen Jahr in dem Sammelband „Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention“ erschienen ist. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich Polizeiexperten der OSZE am 12. und 13. September 2005 in Wien mit dem Thema der Prävention und Bekämpfung von Hasskriminalität befasst haben.

Nach alledem verwundert nicht, dass nun die Frage eines Gesetzentwurfs zur Hasskriminalität im Raum steht, dessen Aussichten auf diesem Hearing diskutiert werden sollen. So haben die Fraktionen der CDU und der SPD im Landtag von Sachsen-Anhalt einen Antrag über eine „Bundesratsinitiative zur Einführung eines Straftatbestandes für Körperverletzungsdelikte aus politisch motivierten Gründen“ eingebracht, dessen erste Beratung am 14. Dezember 2006 erfolgt ist. Die Anwesenheit der Justizministerinnen von Sachsen-Anhalt und Brandenburg während dieses Hearings belegt, dass die Frage einer gemeinsamen Bundesratsinitiative gestellt ist. Das Hearing soll helfen, eine Antwort zu finden.

Definition

„Hasskriminalität“ zeichnet sich dadurch aus, dass eine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer regelmäßig fehlt und mit der Gewalttat der Hass gegen die gesamte Gruppe, der das Opfer tatsächlich oder vermeintlich angehört, zum Ausdruck kommt. Die Arbeitsgruppe des DFK wählte jedoch als Resultat der Beratungen die Bezeichnung „Vorurteilskriminalität“, um auch Gewalttaten zu erfassen, die nicht von emotionalem Hass des Täters getragen sind, sondern kalt und unemotional ausgeführt werden. Die Definition lautet:

„Vorurteilskriminalität sind also Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft – wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstil – ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern.“

Legt man diese Definition zu Grunde, hätte man meines Erachtens wohl kaum Probleme, Gewaltstraftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden darunter zu subsumieren, die man bisher den Kategorien rechtsextremistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motiviert zuordnet, wobei es sich in der Regel um Gruppengewalt handelt.

Nach einer bei meiner Behörde seit 1998 geführten Auflistung derart motivierter personenbezogener Straftaten, die zurzeit vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Analyse der Entwicklungsverläufe dieser Gewalttäter gemacht werden („*Von der Täterakte zum Bild der Tatkarriere*“), wurden über 80% dieser Gewalttaten von mehreren Personen begangen. Da nach meinen Erfahrungen in diesen Fällen regelmäßig auch die emotionale Komponente vorhanden sein dürfte, handelt es sich nicht nur um Vorurteils-, sondern sogar um Hasskriminalität. Der Frage, was Hass-täter und Hasstaten von sonstigen Gewalttätern und Gewalttaten unterscheidet, wird in den beiden folgenden Vorträgen nachgegangen werden.

Bei allgemeiner Einführung der Kategorie „Hasskriminalität“ würde darin jedenfalls die Kategorie „Rechtsextremistische Gewaltkriminalität“ aufgehen und sich unter Hass- bzw. Vorurteilskriminalität auch linksextremistische und islamistische Gewaltkriminalität subsumieren lassen. Deswegen sehe ich die Gefahr, dass der Begriff „Hasskriminalität“ mit Hinweis auf seine Internationalität dazu instrumentalisiert werden könnte, den Umfang rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten im Bewusstsein der Öffentlichkeit in den Hintergrund treten zu lassen, was sich jedoch in Deutschland schon wegen der Singularität des Holocaust verbietet. Ein weiterer Schwachpunkt der Begriffe Hass- und Vorurteilskriminalität besteht darin, dass sie nur Gewalttaten, nicht aber entsprechend motivierte Meinungsäußerungen erfassen, was in den USA „hate speech“ genannt wird und in Deutschland vor allem unter den Straftatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) fällt.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Es fragt sich nun zunächst, ob das, was mit Hasskriminalität umschrieben wird, vom deutschen Strafrecht de lege lata ausdrücklich Berücksichtigung findet. Das ist zu verneinen.

Sieht man von den beiden Tatbeständen des „Völkermordes“ (§ 6 VStGB) und der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 7 VStGB) des am 30. Juni 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuches ab, das internationalen Konventionen Rechnung trägt, findet sich im deutschen Strafgesetzbuch nur ein Tatbestand, der ausdrücklich auf eine Motivation abstellt, die auch von der Definition der Hasskriminalität erfasst wird. Dabei handelt es sich um den Tatbestand des Mordes in der Form der Tötung aus „niedrigen Beweggründen“ (§ 211 Abs. 2 StGB). Eine vergleichbare Motivation liegt zwar auch dem Tatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) zu Grunde, doch hierbei handelt es sich nicht um „hate crime“, sondern um „hate speech“. Zudem ist nicht die besondere Motivation Grund der Strafbarkeit, sondern daraus resultierende, den öffentlichen Frieden und die Menschenwürde anderer verletzende Äußerungen.

Der Tatbestand des Mordes gehört im Übrigen zu den seltenen Vorschriften des Strafgesetzbuches, die allein dadurch verwirklicht werden können, dass der Täter aus einer bestimmten Motivation heraus handelt.

Diese Zurückhaltung des deutschen Strafgesetzgebers, die Motivation der Tat als ein strafbegründendes Tatbestandsmerkmal anzuerkennen, hängt damit zusammen, dass für unser geltendes Strafrecht wie für das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 die Tatschuld Grundlage der Strafbarkeit ist, die an die Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern anknüpft. Im Reichsstrafgesetzbuch war dieser Gedanke ursprünglich noch stärker ausgeprägt, was etwa dadurch zum Ausdruck kam, dass der bloße Versuch einer Straftat zwingend zu einer Strafmilderung führte, weil das angegriffene Rechtsgut durch die Tat nicht verletzt, sondern nur gefährdet wurde.

Dies änderte sich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Das „Tatschuldstrafrecht“ sollte in ein „Täterschuldstrafrecht“ umgestaltet werden. Der Kampf mit den Mitteln des Strafrechts war nicht mehr der Tat als „äußeres Geschehnis“ angesagt, sondern „dem verbrecherischen Willen des Täters“. Im „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs“ von 1936 heißt es weiter, in dem „betätigten bösen Willen“ sei der „eigentliche Friedensstörer“ zu erblicken, so dass das „künftige Recht zu einem kämpferischen Recht, zu einem Willensstrafrecht“ ausgestaltet werden solle. Das „neue Strafgesetzbuch“ trat zwar nie in Kraft, doch wurden einzelne seiner Regelungen in das geltende Strafgesetzbuch eingefügt. So der Mordtatbestand, der 1941 seine heutige Struktur erhielt, um die Tötung „nach dem Grad der Verwerflichkeit der Gesinnung des Täters“ bestrafen zu können. Diesem Zweck diene auch das neue Tatbestandsmerkmal der „niedrigen Beweggründe“. In der NS-Zeit wurde zudem der Strafmilderungszwang bei einer versuchten Straftat in eine bloße Strafmilderungsmöglichkeit umgewandelt, um den „verbrecherischen Willen“ angemessen bestrafen zu können, woran sich bis heute ebenfalls nichts geändert hat.

Aber nicht nur bei dieser rechtshistorischen Betrachtung ergeben sich Gründe, sowohl der Bundesratsinitiative Brandenburgs aus dem Jahre 2000 kritisch gegenüber zu stehen, einen neuen Tatbestand der „Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen“ (§ 224a StGB) zu schaffen, als auch der angekündigten Bundesratsinitiative Sachsen-Anhalts, einen „Straftatbestand für Körperverletzungsdelikte aus politischen Gründen“ aufzunehmen. So würde der Einfügung eines neuen Tatbestands, der sich auf viele konturenlos erscheinende Begriffe wie „niedrige Beweggründe“, „politische Gründe“ oder gar „Hass“ als Tatmotiv bezieht, jede Signalwirkung im Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit feh-

len. Hinzu kommt, dass auf die Mehrzahl der rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motivierten Gewalttäter das Jugendstrafrecht Anwendung findet, und damit die erhöhte Strafandrohung einer entsprechenden Sonderregelung des Strafgesetzbuches allenfalls mittelbar zur Anwendung kommen würde.

Andererseits hat aber die „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ bereits am 28. November 2001 einen Vorschlag für einen „Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ unterbreitet. Damit „sollen die strafrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Angleichung der Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Delikte verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung solcher Delikte erleichtert und gefördert werden.“

Bundesjustizministerin Zypries hat in einer am 24. Januar 2007 in Brüssel gehaltenen Rede angekündigt, dass unter der derzeitigen deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Verhandlungen über einen derartigen Rahmenbeschluss mit dem Ziel einer „Mindestharmonisierung der Strafvorschriften“ wieder aufgenommen werden.

Art. 3 des Entwurfs bezeichnet „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ als „die Überzeugung, dass Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, nationale oder ethnische Herkunft ein maßgebender Faktor für die Ablehnung von Einzelpersonen und Gruppen ist.“

Damit liegt bereits eine Definition vor, die den Kernbereich der Hass- und Vorurteilskriminalität erfasst. Nach Art. 8 des Entwurfs sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe „als erschwerender Umstand“ gewertet werden können.

Dies führt mich zu dem Prüfungsvorschlag, in den die Strafzumessung regelnden § 46 StGB einen weiteren Absatz einzufügen, der dann lauten würde:

„Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe der Tat sind als erschwerender Umstand zu werten.“ Die in Art. 3 des Entwurfs enthaltene Definition von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit könnte in den Definitionskalender des § 11 StGB aufgenommen werden.

Weiter wäre zu erwägen, die rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Körperverletzung als „Gefährliche Körperverletzung“ i.S.d. § 224 StGB zu qualifizieren.

Der Tatbestand würde dann lauten:

Abs.1 Wer die Körperverletzung

- 1. aus rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen,*
- 2. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,*
- 3. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,*
- 4. mittels eines hinterlistigen Überfalls,*
- 5. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder*
- 6. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung*

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Abs.2 Der Versuch ist strafbar.

Würde der Tatbestand der „Gefährlichen Körperverletzung“ auf diese Weise noveliert werden, dürften bei schweren rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten aus einer Gruppe heraus durch eine Körperverletzung stets mindestens zwei Qualifikationstatbestände des § 224 StGB verwirklicht werden, was bei der Strafzumessung im Fall der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts straferschwerend ins Gewicht fallen kann. Allerdings dürften die rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründe gemäß der derzeitigen Regelung des § 46 Abs. 3 StGB bei der Strafzumessung nicht strafscharfend herangezogen werden, weil diese de lege ferenda bereits Merkmale des gesetzlichen Tatbestands wären.

Derartige gesetzliche Regelungen wären zweifelsfrei ein Signal im Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Definition deckt zwar nicht den gesamten Umfang der Hass- und Vorurteilkriminalität ab, doch erfasst sie ihren Kernbereich. Mit dem Begriff „Rassismus“ benennt sie einen der schwerwiegendsten Verstöße gegen die Menschenwürde, dem seine Opfer wehrlos ausgeliefert sind, weil ihnen sogar der Schutz opportunistischen Verhaltens verwehrt ist.

Somit sehe ich mich in der Lage, die ausgeführten grundsätzlichen Bedenken gegen einen auf die Motivation des Täters abstellenden Straftatbestand zu überwinden, zumal es einen gewissen Charme hätte, wenn sich der von den Nazis pervertierte Täterschuldgedanke nun gegen ihre heutigen Sympathisanten richten würde. Die in dem „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss“ gelieferte Definition von „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ scheint mir auch hinreichend bestimmt und daher für die Rechtspraxis tauglich zu sein, wenngleich sich über Details streiten lässt. Das sollten wir jedoch nicht mehr auf der nationalen Ebene tun, denn der von der Europäischen Kommission eingebrachte Entwurf wird bereits auf der europäischen Ebene diskutiert und scheint mir auch konsensfähig zu sein. Ich freue mich daher sehr über die Ankündigung der Bundesregierung, einen entsprechenden „Rahmenbeschluss des Rates“ herbeiführen zu wollen.

Eine an den Entwurf anknüpfende, möglichst zügig vorgelegte Bundesratsinitiative von Brandenburg und Sachsen-Anhalt könnte hierfür durchaus hilfreich sein. Einerseits würde die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen über einen „Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ nicht behindert werden und könnte im Erfolgsfall von dem Entwurf der Europäischen Kommission abweichende Ergebnisse durch Änderungsanträge in das deutsche Gesetzgebungsverfahren einbringen. Andererseits würde die Bundesratsinitiative ein weiterer Beweis dafür sein, dass Deutschland beim Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit eine Vorreiterrolle einnimmt, was wir Deutsche aber auch den Opfern des nationalsozialistischen Rassenwahns schuldig sind.

So dürfte das in Art. 4 des „Vorschlags“ enthaltene Postulat, unter anderem auch rassistisch und fremdenfeindlich motivierte öffentliche Beleidigungen und Drohungen, die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt und Hass sowie die öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- und sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten unter Strafe zu stellen, in Deutschland bereits weitgehend erfüllt sein. In dem Entwurf findet ausdrücklich Erwähnung, dass der weitere Vorschlag, auch das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen des Völkermordes zu bestrafen, von der deutschen Gesetzgebung beeinflusst sei. Allerdings sind in Deutschland auch Verhaltensweisen strafbar, die nach den Rechtstraditionen anderer Staaten unter die Meinungsfreiheit fallen.

Schließlich soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegen die Bundesrepublik Deutschland beim „Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung“ der Vereinten Nationen Beschwerde erhoben hat, weil eine Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Beleidigung nicht zu einer Anklageerhebung durch die von mir geleitete brandenburgische Staatsanwaltschaft geführt hat. Doch auf diesen Fall möchte ich deshalb nicht näher eingehen, weil es sich – wie jedenfalls ich nach meinen bisherigen Ausführungen weiß – nicht um „hate crime“, sondern um die Problematik „hate speech“ handelt, was nicht Thema dieses Hearings ist. Auf jeden Fall freue ich mich ganz besonders darüber, dass der Vorsitzende des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma, Herr Romani Rose, trotz dieser juristischen Auseinandersetzung heute unter uns ist!

4.2 Prof. Dr. med. Dr. h. c. Andreas Marneros: „Blinde Gewalt: Rechtsextreme Gewalttäter“¹

Betrachtet man die Motivation von Gewalttätern genauer, kommt man zu dem Ergebnis, dass diese immer dieselbe ist: Die Täter sind schwach und suchen ein Überlegenheitsgefühl, indem sie ihre Opfer noch schwächer machen. Diese Motivation offenbart sich als „grausame Schwäche, die sich an der Illusion der Stärke berauscht“. Gewalttäter ziehen unterschiedliche „Mäntelchen“ heran, um ihre Schwäche zu verstecken, z.B. die politische Ideologie. Neonazis und Skinheads „versuchen, ihre Schwächen zu maskieren. Sie verkleiden sich in Bomberjacken. Sie versuchen, ihre zitternde, angstvolle Seele in ihren Springerstiefeln zu verstecken. Sie grölen, sie schreien und sie brüllen. Um das Stöhnen und das Heulen ihrer Schwäche zu übertönen“. Dabei handelt es sich nicht um eine fundierte rechtsextreme Ideologie. Auf Nachfragen geraten die Täter in Erklärungsnot.

Im Kontakt mit den Tätern findet man viel Schwäche und Elend. Die Täter stammen zu knapp 70% aus so genannten Broken-Home-Situationen. Sie wurden zu knapp 66% bereits in ihrer Herkunftsfamilie mit Gewalt konfrontiert. Sie weisen eine niedrige Schulbildung (ca. 78%) und Leistungsschwächen (ca. 71 %) auf sowie Defizite in der Interaktion mit anderen (ca. 67%). Darüber hinaus haben fast 50% keine Arbeit. Knapp 66% sind bereits vorbestraft. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen finden sich bei knapp 48%.

Ausgehend von diesen Ergebnissen lassen sich drei Waffen, mit denen man gegen „rechtsextreme Schläger“, nicht allerdings gegen die „Drahtzieher“, vorgehen kann, ableiten: Image, Scham und Angst. Eine Kombination dieser drei Waffen kann vielen Image suchenden, schamlosen, angstvoll verneinenden und jungen rechtsextremistischen Gewalttätern den Baseballschläger, den Molotowcocktail oder das Messer aus der Hand nehmen, die Springerstiefel und die Bomberjacke ausziehen.

Die erste Waffe: Das Image

Alle rechtsradikalen Gewalttäter suchen ein Image, das mit Stärke, mit Macht und mit Anerkennung zu tun hat. Denen, die auf der Suche nach einem Image sind und dies in der rechten Szene suchen, muss man klarmachen, dass rechtsextre-

¹ Der Beitrag basiert auf Auszügen aus der Veröffentlichung „Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter – Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters“

mistische Cliques, rechtsextremistische Banden, rechtsextremistische Gewalttäter zu den Verlierern gehören. Wie negativ und erbärmlich dieses Image ist, muss ihnen vor Augen geführt werden.

Die zweite Waffe: Die Scham

Die „Umkehrung des Images“ zeigt eine enge Verbundenheit mit dem Erleben der Scham. Wenn in dem Moment, wo der Image suchende Jugendliche in die rechts-extremistischen Fänge läuft, ihm sofort von uns allen klargemacht wird, was für ein miserables Image er damit bekommt, kann die korrigierende Wirkung von Scham noch am effizientesten genutzt werden. Trotz der möglicherweise geringen Schambereitschaft des Einzelnen. In diesem Zusammenhang wird die zentrale Rolle der Gesellschaft, der öffentlichen Meinung und der Medien betont. Die Billigung einer Tat hat zwar sehr viel mit den Einstellungen und Prinzipien, mit dem Charakter, der Bildung und der Moral des Betroffenen zu tun. Aber es ist fast noch entscheidender, wie billigend oder missbilligend eine Gesellschaft der Tat gegenübersteht und wie deutlich sie das macht.

Die dritte Waffe: Die Angst

Ausnahmslos alle rechtsextremistischen Gewalttäter zeigen als gemeinsames Merkmal die Angst. Sie haben Angst, zu vielen Jahren Haft verurteilt zu werden. Außerdem ist es die Aufgabe des Staates bzw. der Justiz, den Tätern Angst zu machen. Eine Strafaussetzung zur Bewährung wird von diesen Tätern als Sieg gefeiert, denn sie halten eine Bewährungsstrafe für einen Freispruch. Die Angst wird in diesem Falle nicht gezielt eingesetzt. Dies stellt kein Plädoyer für schärfere Gesetze dar, sondern für die vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten, die das Gesetz schon jetzt vorgibt. Nicht das Prinzip der Bewährungshilfe wird dadurch in Frage gestellt, sondern ob eine Bewährungsstrafe für Rechtsextremisten die richtige Maßnahme ist. Ein wichtiger Grund für Zweifel ist, dass der Kontakt zur Gruppe dadurch aufrechterhalten bleibe.

4.3 Dr. Michael Kohlstruck: „Gruppenfeindliche und rechtsextreme Gewalttaten – Fälle aus Brandenburg“

Die Debatte um Hasskriminalität bezieht sich auf den Ausschnitt der Gewaltkriminalität, der von der Polizei unter „politisch motivierte Kriminalität-rechts“ registriert wird und der landläufig als fremdenfeindliche und rechtsextreme Gewalt bezeichnet wird. Allerdings wird bei der Beschäftigung mit diesem Phänomen der Terminus „hate crime“ bzw. „Vorurteilskriminalität“ selten berücksichtigt. Die zentrale Frage in diesem Zusammenhang lautet daher, ob und ggf. inwieweit die Kategorie „Vorurteilskriminalität“ eine bessere Erschließung von fremdenfeindlichen und rechtsextremen Gewalttaten erlaubt. Daran schließt sich unmittelbar die Frage danach, ob sich mit dieser Kategorie ein erkenntnisbezogener oder ein praktischer Zugewinn ergibt.

Ein nicht geringer Teil der Schwierigkeiten der aktuellen Kommunikation über das Problemfeld ist darauf zurückzuführen, dass häufig die verwendeten Begriffe je nach Fachrichtung mit unterschiedlichen Bedeutungen und Zielsetzungen verbunden werden. Die Sozialwissenschaften arbeiten an Erklärungen für viele Fälle, aus denen die Kriminalprävention praktische Folgerungen zieht; die Strafverfolgung und Rechtspflege zielen auf eine sozial verbindliche Bewertung von kriminellen Handeln und die bei der Polizei geführten Statistiken geben Auskunft über die

Masse der registrierten und polizeilich bearbeiteten Kriminalität und ihre Verteilung auf bestimmte Deliktarten. Daraus können sich Missverständnisse ergeben.

Wenn in der Statistik der PMK die Rede von „politisch motivierten Straftaten“ ist, so sind damit in der Sprache der Sozialwissenschaften „politisch relevante Straftaten“ gemeint. Dazu können auch Delikte gehören, die nicht aus einer politischen Motivation hervorgehen. Die Klassifikationskategorien der Polizei helfen dabei, einen Überblick zu gewinnen und etwa die Straftaten, die ausdrücklich auf eine politische Systemänderung zielen, von denen zu unterscheiden, in denen sich Gruppenfeindschaften dokumentieren. Bei diesen Zuordnungen muss es notwendigerweise pragmatisch zugehen. Die entscheidende Überlegung besteht daher darin, die Entwicklung von Präventionskonzepten nicht an die Klassifikationskategorien von Statistiken zu binden, sondern an die Erklärungen für das Zustandekommen von Gewaltkriminalität, die aus den Sozialwissenschaften stammen: Statistiken haben die Aufgabe, eine Übersichtlichkeit zu erzeugen, sie sind notwendigerweise überfordert, wenn sie so befragt und interpretiert werden, als stellten sie Ergebnisse der empirischen Sozialforschung dar.

Betrachtet man Fälle aus diesem Kriminalitätsbereich genauer, lassen sich zwei Grundmodelle ableiten. Wir haben es bei dem Feld der als fremdenfeindlich und rechtsextrem geltenden Gewalttaten mit zwei eigenständigen Problemherden zu tun, nämlich einmal mit einer Gewaltbereitschaft, die sich Opfer sucht, und zum anderen mit einer Gruppenfeindschaft, die auch gewalttätig werden kann. Diese beiden analytisch unterscheidbaren Verursachungszusammenhänge führen zu den beiden für die Forschung seit Jahren zentralen Fragen, wann Fremdenfeindlichkeit gewalttätig wird und wann die vorhandenen Gewaltpotentiale fremdenfeindlich werden. Beispiele sind einerseits die Tötung eines Obdachlosen im Landkreis Teltow-Fläming (2001) und die Folter des Gunnar S. in Frankfurt (Oder) (2004), andererseits die organisierten Brandanschläge auf Imbisse ausländischer Gewerbetreibender im Havelland (2003/04) Diese Fälle wurden anhand der Gerichtsurteile rekonstruiert.

Gruppenfeindschaften und Gewaltpraxis kombinieren sich in unterschiedlicher Weise. Auf der einen Seite handelt es sich um eine rationale Anwendung von Gewalt mit Zielen, die über das Gewalthandeln selbst hinausgehen. Auf der anderen Seite sind das Gewalthandeln selbst, die Lust an der Demütigung und der Vollzug der Machtausübung das Motiv der Tat. Dies zeigt sich auch in der Wahl der Opfer, die selten gezielt erfolgt, sondern durch willkommene Gelegenheiten charakterisiert ist, Aggressionen auszuagieren. Anders gesagt: Wer schlagen will, findet immer einen Grund und ein Opfer. Ohne dies für alle Fälle und mit absoluter Sicherheit sagen zu können, wird man wohl feststellen können, dass die Opfer weitestgehend austauschbar sind.

Wir haben es also einmal mit Akteuren zu tun, die ihre gesellschaftlichen und ggf. auch ihre politischen Ordnungsvorstellungen mit Gewalt durchsetzen wollen, und zum anderen mit Personen, bei denen nicht von einem „konzeptgeleiteten Extremismus“ als vielmehr von einem generellen Extremismus im Sozialverhalten zu sprechen ist. Deutlich wird, dass man bei der Beobachtung des Problemfeldes zwischen der Gruppenfeindlichkeit einerseits und der Lust an der Gewaltausübung andererseits als Ursachen für die Gewalttätigkeiten differenzieren muss. Gruppenfeindschaften spielen in allen Fällen eine Rolle, wenn man so will sind alle Fälle „hate crimes“.

Die entscheidenden Hebel von Prävention und Intervention sollten daher nicht allein bei der Bearbeitung von gruppenbezogenen Vorurteilsbildung angesetzt werden, sondern ebenso dort, wo sich ein Gewalthabitus ausbildet, der sich in der Wahl seiner Opfer v.a. daran orientiert, dass sie situativ unterlegen sind und unmittelbar als Objekte eines Machtrausches geeignet sind. Daher ist es sinnvoll an dem Gewaltaspekt und an der Affektkontrolle anzusetzen. Der Umgang mit diesen Taten sollte sich nicht von den statistischen Kategorien leiten lassen, sondern von den Erklärungen der Sozialwissenschaften.

Wenn also in der PMK die Rede ist von „politisch motivierten Straftaten“ und durch die topologische Sortierung nach links und rechts beim Laien der Eindruck entstehen kann, diesen Taten liege insgesamt ein politischer Wille zu Grunde, so ist dem zu widersprechen: Das Feld ist auf das Ganze gesehen mindestens von zwei Verursachungszusammenhängen geprägt: gezielte Gruppenfeindschaften, die auch gewalttätig ausagiert werden können, und diffuse Aggressivität, die sich ihre Opfer sucht.

Diese Differenz wird von der Kategorie „Vorurteilsverbrechen“ nicht aufgenommen, sondern zuge deckt: Die fachliche Diskussion verläuft insofern seit Jahren differenzierter, als dass die Kategorie „hate crime“ hier sinnvoll verwendet werden könnte. Sie verhilft nicht zu neuen Einsichten.

4.4 Quellen

Bannenberg, B., Rössner, D. Coester, M. (2006). Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In R. Egg (Hrsg.), *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. (S. 17-59). Wiesbaden.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg., 2001). *Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*. [online]. Verfügbar: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/EU-Migration/EU-Dok_-_Komm_-_BekRassismus_-_116.pdf [01.01.2007].

Marneros A (2002). Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter – Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters. Frankfurt/Main: Scherz.

Aydin, Öykü Didem (2006). Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Edition iuscrim: Freiburg im Breisgau.

Rössner, D., Bannenberg, B. & Coester, M. (Hrsg., 2003). *Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen - . Endbericht*. [online]. Verfügbar: <http://kriminalpraevention.de/service.htm> [17.01.2007].

Seehafer S. (2003). *Strafrechtliche Reaktionen auf rechtsextremistisch/ fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten. Das amerikanische "hate crime" Konzept und seine Übertragbarkeit auf das deutsche Rechtssystem*. [online]. Verfügbar: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/seehafer-silvia-2003-04-28/HTML/index.html> [17.01.2007].